

Geschäftsordnung der Wiener Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen (AUGE/UG)

§1 Stellung innerhalb des Vereins Alternative und Grüne/Unabhängige GewerkschafterInnen

1.1 Die Wiener AUGE/UG ist Teil der bundesweiten Organisation Alternative und Grüne GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen (AUGE/UG)".

1.2 Dieser Geschäftsordnung zu Grunde liegen die Statuten sowie das Leitbild der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen/Unabhängigen GewerkschafterInnen (AUGE/UG)".

§2 Inhalt

2.1 Wie in 8.3 der Statuten der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen festgelegt, sind die Landesorganisationen berechtigt eigenen Geschäftsordnungen zu erlassen. Diese sind für ihre Gültigkeit dem Bundesvorstand der AUGE/UG zur endgültigen Beschlussfassung vorzulegen.

2.2 laut 8.5 der Statuten der Alternativen und Grünen GewerkschafterInnen/Unabhängige GewerkschafterInnen dient die Geschäftsordnung der Landesorganisation der Beschreibung der Organe der Landesorganisation.

§3 Aufbau und Gliederung

3.1 Der Frauenanteil der gewählten Gremien der AUGE/UG hat zumindest 50% zu betragen

3.2 Die Landesorganisation der AUGE/UG Wien gliedert sich in

- die Landesversammlung
- den Landesvorstand und
- das Büro
- die Landeskontrolle

§4 Landesversammlung

4.1 die Landesversammlung ist das höchste beschlussfähige Gremium der Landesorganisation.

4.2 Die Landesversammlung ist zur Festlegung von bindenden Richtlinien zu sämtlichen Belangen der AUGE/UG Wien und ihrer Aktivitäten berechtigt.

- 4.3 Die ordentliche Landesversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 4.4 Eine außerordentliche Landesversammlung hat binnen sechs Wochen stattzufinden auf:
- 4.4.1 schriftlichen Antrag von mindestens 10% der Mitglieder oder
- 4.4.2 auf Verlangen der Landeskontrollgruppe
- 4.5 Die Landesversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Landesorganisation Wien zusammen.
- 4.6 Die Ausschreibung der ordentlichen Landesversammlung erfolgt drei Monate vor dem Termin und ist in den Fraktionsmedien zu veröffentlichen.
- 4.7 Die Tagesordnung hat alle Aufgaben der Landesversammlung zu berücksichtigen und den Punkt "Anträge" zu enthalten.
- 4.8 Anträge zur Landesversammlung sind spätestens 14 Tage vor Beginn der Landesversammlung beim Landesvorstand einzureichen und den Teilnehmer*innen am folgenden Arbeitstag zu übermitteln.
- 4.9 In dringenden Fällen und mit ausführlicher Begründung können Änderungen der Tagesordnung bis 2 Wochen vor Beginn der Landesversammlung erfolgen.
- 4.10 Die Landesversammlung ist spätestens eine halbe Stunde nach der festgesetzten Zeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 4.11 Alle Beschlüsse der Landesversammlung werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefällt (mehr als 50% der anwesenden Stimmberechtigten stimmen mit Ja). Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 4.12 Beschlüsse über die Auflösung der Landesorganisation bedürfen der Zweidrittelmehrheit. Änderungen der Geschäftsordnung und die Auflösung des Vereins können keine Dringlichkeitsanträge sein.
- 4.13 Den Vorsitz in der Landesversammlung führen zwei vom Landesvorstand vorgeschlagene Mitglieder, die von der Landesversammlung ernannt werden.

§5 Aufgaben der Landesversammlung

- 5.1 Entgegennahme und Diskussion der Berichte des Landesvorstandes, der AKrät*innen Gruppe und der Delegierten in UG- und Gewerkschaftsgremien.
- 5.2 Genehmigung der Rechenschaftsberichte und des Rechnungsabschlusses
- 5.3 Entlastung der Mitglieder des Landesvorstandes
- 5.4 Die Landesversammlung wählt in gleicher, unmittelbarer und geheimer Wahl:
- 5.4.1 die Mitglieder und die Funktionen des mindestens vier-köpfigen Landesvorstandes
- Landessprecher*in
 - Landessprecher*in-Stellvertreter*in
 - Finanzreferent*in

- Finanzreferent*in-Stellvertreter*in

5.4.1.1 Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Landesvorstandes muss jedenfalls größer sein, als die der teilnahme- und stimmberechtigten Beschäftigten des Büros und der teilnahme- und stimmberechtigten AUGE/UG zugehörigen Hauptamtlichen der Gewerkschaften.

5.4.2 Delegierte für die Entsendung zur Bundeskonferenz und in den erweiterten Bundesvorstand.

5.4.3 die drei Mitglieder der Landeskontrollgruppe.

5.5 Die Landesversammlung beschließt:

- grundlegende politische Positionen
- Änderungen der Statuten und Geschäftsordnung

5.6 Die Landesversammlung kann den gesamten Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Enthebungen können nicht Inhalt von Dringlichkeitsanträgen sein.

§6 Landesvorstand

6.1 Der Landesvorstand besteht aus den von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern, sowie den Beschäftigten des Büros und den AUGE/UG zugehörigen Hauptamtlichen der Gewerkschaften.

6.2 Die Funktionsdauer des Landesvorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes.

6.3 Die Mitglieder des Landesvorstandes haben tunlichst an den Landesvorständen teilzunehmen. Eine Verhinderung ist dem/der Landesprecher*in mitzuteilen.

6.4 Zur Beschlussfähigkeit des Landesvorstandes ist die Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern erforderlich, davon ein nicht zeichnungsberechtigtes Mitglied. Aufgrund ihrer Funktion stimmberechtigte Mitglieder (Beschäftigte des Büros, der AUGE/UG zugehörige hauptamtlich Beschäftigte der Gewerkschaften) werden zur Beschlussfähigkeit nicht hinzugezählt. Alle Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefasst.

6.5 Beschlüsse, die einer Beschlussfassung bedürfen und nicht bis zur nächsten Sitzung des Landesvorstands aufgeschoben werden können, können als Rundlaufbeschlüsse per E-Mail oder andere Kommunikationsmitteln, bei der zwingend alle Stimmberechtigten teilnehmen können, gefasst werden.

6.5.1 Der/die Antragsteller*in muss in seiner/ihrer Aussendung den spätesten Rücklauftermin klar ersichtlich anführen muss für die Teilnahme mindestens 3 Werktage (ab dem auf den mail folgenden Tag) gewähren.

6.5.2 Zu einer gültigen Beschlussfassung bedarf es der Beschlussfähigkeit durch die Teilnahme einer qualifizierten Mehrheit (Hälfte aller Stimmberechtigten plus Eins) des Landesvorstand, wobei die genaue Anzahl der Stimmberechtigten per Geschäftsordnung auf der konstituierenden Sitzung des Landesvorstands festgelegt wird. Aufgrund ihrer Funktion stimmberechtigte Mitglieder (Beschäftigte des Büros, der AUGE/UG zugehörige hauptamtlich Beschäftigte der Gewerkschaften) werden zur Beschlussfähigkeit nicht hinzugezählt.

6.5.3 Eine qualifizierte Mehrheit (Hälfte aller Stimmberechtigten plus Eins) der fristgerecht abgegebenen Stimmen für den Beschluss

6.5.4 Das Abstimmungsergebnis ist vom Büro zu dokumentieren und in der nächsten Landesvorstandssitzung vorzulegen.

6.6 Alle Gremien sind für ordentliche und außerordentliche Wiener Mitglieder der AUGE/UG mit Antrags- und Rederecht aber ohne Stimmrecht zugänglich. Ein allfälliger Ausschluss der in einem Gremium nicht stimmberechtigten Personen bei bestimmten Tagesordnungspunkten wird als jeweils erster Tagesordnungspunkt in der Sitzung des Gremiums festgestellt. Dieser Ausschluss gilt nicht für Mitglieder der Kontrolle. Beschlüsse, die unter Ausschluss von Zuhörer*innen getroffen werden, werden im Protokoll festgehalten.

6.6.1 Klausurtagungen zur vertiefenden Behandlung bestimmter Themenbereiche sind ausschließlich für stimmberechtigte Personen, Mitglieder der Kontrolle und geladene Gäste zugänglich.

6.7 Mitglieder des Landesvorstands können jederzeit schriftlich mittels E-Mail oder Brief ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Landesvorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Landesvorstandes an die Landesversammlung zu richten.

6.7.1 Der Rücktritt wird erst nach der Entlastung durch die Landesversammlung sowie mit Wahl bzw. Kooptierung eines/einer Nachfolger*in wirksam.

6.8 Der Landesvorstand tagt monatlich und wird von dem/der Landessprecher*in, bei Verhinderung von dem/der Landessprecher*in-Stellvertreter*n schriftlich oder mündlich einberufen. Im Verhinderungsfall von beiden von dem an Jahren ältesten Mitglied.

§7 Aufgaben des Landesvorstandes

7.1 Der Landesvorstand führt die AUGE/UG Wien auf Grundlage dieser GO sowie der Beschlüsse und Richtlinien der Landeskonzferenz und in Kooperation mit den Organen des Vereins.

Zu den speziellen Aufgaben gehören:

7.1.1 die Erstellung eines Jahresvoranschlags und eines Rechnungsabschlusses

7.1.2 Die Festlegung politischer Schwerpunkte, Kampagnen für die Arbeit der AUGE/UG Wien, die Vorbereitung und Durchführung von Aktivitäten und die Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit

7.1.3 Die Erarbeitung von AUGE/UG Wien Positionen, insbesondere für Sitzungen der Bundesgremien der AUGE/UG, der AK-Wien, der Wiener Gremien der Gewerkschaften und der UG

7.1.4 Die Nominierung von Delegierten in die AUGE/UG Bundesgremien, in die Wiener AK, in die Gremien der Gewerkschaften, wenn eine Wahl durch die Landesversammlung nicht möglich ist, mit nachträglicher Genehmigung durch die Landesversammlung.

7.1.5 Beschlussfassung über die Verwendung des Budgets

7.1.6 Behandlung und Beschlussfassung von Personalangelegenheiten.

7.1.6.1 Bei der Behandlung und Beschlussfassung von Personalangelegenheiten, die zu einem Interessenskonflikt der Beschäftigten führen könnten, z.B. weil die Beschäftigten unmittelbar durch eine Entscheidung Vor- oder Nachteile erfahren bzw. die Zusammenarbeit des Büros dadurch gefährdet sein könnte, hat tunlichst schon die Behandlung, aber auf alle Fälle die Beschlussfassung ohne die Beschäftigten zu erfolgen. In diesen Fällen ist rechtzeitig die Beiziehung und Beratung mit dem Betriebsrat herzustellen.

7.1.7 Einberufung, Vor- und Nachbereitung der Landeskonzferenz

7.1.8 Um die Sitzungen des Landesvorstandes effektiver zu gestalten, ist es dem Landesvorstand möglich, vorweg bestimmte Entscheidungsbefugnisse über die Verwendung des Budgets, über die Durchführung von Aktivitäten, Kampagnengestaltung usw. an das Büro zu delegieren. Dieser Delegationsbeschluss hat sinnvollerweise nach der Wahl durch die Landesversammlung zu erfolgen und gilt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstandes eines neu gewählten Landesvorstandes oder bis zum Änderungsbeschluss dieser Delegation.

§ 8 Aufgaben der Landesprecher*in

- die Vertretung nach außen
- gemeinsam mit den gewählten Delegierten die Vertretung der AUGÉ/UG Wien in AUGÉ/UG-Bundesgremien und UG-Wien-Gremien
- die Koordination mit anderen AUGÉ/UG-Landesorganisationen
- die Verantwortung für die Einhaltung von AUGÉ/UG-Beschlüssen, Positionierungen, Leitbild

§ 9 Aufgaben des Büros

9.1 das Büro hat unter der Leitung der/des Landessprecher*in die zur Umsetzung der Beschlüsse der AUGÉ/UG-Gremien notwendigen fachlichen und administrativen Arbeiten zu leisten.

Insbesondere sind die Aufgaben des Büros:

9.1.1 die Organisation der politischen Aktivitäten der AUGÉ/UG Wien

9.1.2 die Gestaltung und Umsetzung von Kampagnen

9.1.3 die Erledigung der Öffentlichkeitsarbeit der AUGÉ/UG Wien

9.1.4 die Betreuung der Mitglieder, Betriebsrät*innen und Funktionär*innen der AUGÉ/UG Wien

9.1.5 die Vorbereitung und Organisation der AUGÉ/UG Gremien.

9.1.6 die Vorbereitung der Vollversammlungen der AK Wien, sowie der AK Wahlen

9.1.7 die organisatorische Koordination mit den anderen Gremien der AUGÉ/UG, insbesondere mit den anderen Bundesländern, dem EBV und dem Bundesvorstand, sowie den Gremien der UG, der Gewerkschaften und des ÖGBs

9.1.8 die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, Vernetzungen, Schulungen

9.1.9 gegebenenfalls die Vorbereitung, Unterstützung und Teilnahme bei Demonstrationen und Veranstaltungen von politisch nahestehenden Organisationen

9.1.10 Grundlagenarbeit

9.1.11 die organisatorische/administrative Vernetzung mit politisch nahestehenden NGOs

9.1.12 die Verwaltung und Organisation der Daten

9.1.13 die Organisation und Instandhaltung des Wiener Büros

§10 Landeskontrollgruppe

10.1 Die Landeskontrollgruppe besteht aus drei von der Landesversammlung gewählten Mitgliedern. Diese dürfen keine andere der Funktionen für die AUGÉ/UG Wien ausüben und nicht Angestellte der AUGÉ/UG sein.

10.2 Aufgabe der Landeskontrollgruppe ist die Überwachung der Beschlüsse der Landesgremien und die Prüfung der Finanzgebarung des Landesvorstandes.

10.3 Ihr Bericht an die Landesversammlung hat insbesondere einen Antrag auf Entlastung oder Nichtentlastung des Landesvorstands zu enthalten.

10.4 Die Mitglieder der Landeskontrollgruppe sind berechtigt, an Sitzungen des Landesvorstands mit Rede- und Antragsrecht, jedoch ohne Stimmrecht teilzunehmen.

10.5 Die Landeskontrollgruppe ist berechtigt, eine außerordentliche Landesversammlung einzuberufen.